

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz



Statut

Laut Beschluss des Hochschulrates vom 14. September 2006
in der Fassung vom 06. Dezember 2011



Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Erhaltung und Führung der Privaten Pädagogischen Hochschule realisiert sich ein wesentlicher Teil des von der Kirche geleisteten Engagements im Bereich von Bildung – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirche bringt dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

Die „Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz“ orientiert sich dabei an einem erweiterten Bildungsbegriff: Bildung erfolgt nicht mehr in geschlossenen aufeinander folgenden Abschnitten (Grund-/Erstausbildung, Fort- und Weiterbildung), sondern wird als lebenslanger biographischer Prozess verstanden, der sich auf die gesamte Berufsarbeitszeit bezieht und dementsprechend organisiert wird.

Lehrer/innenbildung wird somit als Einheit des Lernens in der Erstausbildung, des Lernens in der Berufseinführungsphase und insbesondere des Lernens im Beruf verstanden. Dieser Bildungsprozess eröffnet eine größere berufliche Mobilität für unterschiedliche Berufswege und spezifische Qualifikationsmöglichkeiten.

I. Organisationsrecht

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

§ 2 Rechtsstellung

Die PH ist als Einrichtung der Diözese Linz eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 Hochschulgesetz 2005.

§ 3 Bezeichnung, Sitz und Standort

- (1) Die PH führt die Bezeichnung „Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz“
- (2) Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Salesianumweg 3.



§ 4 Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

- (1) Die PH hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Den Anforderungen des Berufes der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen, religionspädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) sowie durch Fort- und Weiterbildungsangebote Rechnung zu tragen.
- (2) An der PH werden Studiengänge für das Lehramt an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für das Lehramt Religion an Pflichtschulen eingerichtet und geführt.
- (3) In allen pädagogischen Berufsfeldern werden jedenfalls Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitgliedes oder in dessen bzw. deren Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Landesschulräte erstellt. In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden diese Fort- und Weiterbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der Kirche erstellt. Darüber hinaus werden weitere Fort- und Weiterbildungsangebote in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen sowie pastoralen Angelegenheiten, insbesondere der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung, angeboten und durchgeführt. Diese Fort- und Weiterbildungsangebote werden in Form von Lehrgängen (Seminaren, Workshops, Studententagen u.a.) und Hochschullehrgängen (§ 29) geführt.
- (4) Die PH ist mit Zustimmung des Rechtsträgers berechtigt, weitere Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralpädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen.
- (5) Die PH vermittelt weiters durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder.
- (6) Im Rahmen der PH werden Praxisschulen geführt, bei Bedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters auch andere Schulen als Praxisschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

§ 5 Leitende Grundsätze

- (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Erstellung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.
- (2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

§ 6 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen, mit Institutionen der Erwachsenenbildung sowie Anbietern privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005. Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

§ 7 Organe der PH

Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw. der Rektor und die Studienkommission.

§ 8 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw. gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. vier vom Diözesanordinarius zu bestellende Mitglieder,
2. der Amtsführende Präsident bzw. die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates,
3. ein von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu entsendendes Mitglied,
4. ein vom Landeshauptmann zu entsendendes Mitglied,
5. das Rektorat der PH,
6. die/der Vorsitzende der Personalvertretung,
7. die/der Vorsitzende der Vertretung der Studierenden der PH

Die Mitglieder gemäß Z 5, 6, und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen.

(4) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.

(5) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs. 1 Z 3, 4, 6 und 7 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

(6) Der bzw. die Vorsitzende im Hochschulrat wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder festgelegt. Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz. Ebenso wählt der Hochschulrat mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

(7) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig.

- (8) Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden. Das Rektorat, die oder der Vorsitzende der Studienkommission, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- (9) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:
1. Erstellung von Vorschlägen für die Errichtung und Abänderung des Hochschulstatutes samt Leitbild an den Rechtsträger.
 2. Ausschreibung, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bestellung und Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren;
 3. Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Instituts der Pädagogischen Hochschule gemäß § 12 und Antrag auf Ausschreibung und Bestellung des Lehrpersonals.
 4. auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin Zuordnung von Aufgabengebieten zu den Funktionen der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen;
 5. Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Curricula;
 6. Beschlussfassung über den Organisationsplan;
 7. Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung;
 8. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende und der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
 9. Beschlussfassung über den Ziel- und Leistungsplan der PH;
 10. Beschlussfassung über den jährlichen Ressourcenplan der PH;
 11. Qualitätskontrolle und Evaluierung; Beobachtung des Studienbetriebes mit dem Ziel, den Studienbetrieb und die Fort- und Weiterbildungsangebote vom Inhalt her in eine Richtung zu führen, welche dem Selbstverständnis der PH entspricht.
- (10) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (11) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzulegen hat.

§ 9 Rektorin, Rektor

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, vertritt die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH. Sie bzw. er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) Zur Rektorin bzw. zum Rektor darf nur eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Pädagogischen Hochschule mit
1. einem abgeschlossenen Universitätsstudium,
 2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
 3. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre
 4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
 5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung
- oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation bestellt werden.

- (3) Die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von vier Studienjahren gerechnet ab dem der Bestellung folgenden 1. Oktober.
- (4) Die Ausschreibung hat zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.
- (5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.
- (6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw. des Rektors wird § 13 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

§ 10 Vizerektorinnen, Vizektoren

- (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur zwei Vizerektorinnen bzw. Vizektoren zu bestellen. Die Vizerektorinnen bzw. Vizektoren sind Mitglieder des Rektorats und haben die Rektorin bzw. den Rektor im Verhinderungsfall zu vertreten und auf den ihnen vom Hochschulrat zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen.
- (2) Die Ausschreibung der Funktion einer Vizerektorin bzw. eines Vizektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von vier Studienjahren gerechnet ab dem der Bestellung folgenden 1. Oktober.
- (3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.
- (4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren wird § 14 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

§ 11 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw. Vizektoren.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.
- (3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
 2. Erstellung der Satzung und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat,
 3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der PH zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 4. Erstellung eines Vorschlages für die Betrauung von geeigneten Lehrerinnen und Lehrern mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute an den Hochschulrat zur Stellungnahme.
 5. Ausschreibung von Planstellen für das Lehrpersonal und für leitende Funktionen der Verwaltung unter Beachtung der in den Kirchengesetzen geregelten Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat. Sowohl für die Ausschreibung als auch für den Besetzungsantrag hat die jeweilige Institutsleitung ein Vorschlagsrecht.
 6. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden an die zuständige Dienstbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 und 3,
 7. Bestellung von Lehrbeauftragten auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitungen (§14,(1), Z.4.

8. Zulassung der Studierenden,
 9. Einhebung der Studienbeiträge,
 10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
 11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote,
 12. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes für die PH und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 13. Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die PH und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 14. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
 15. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes.
- (4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.
- (5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag.
- (6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

§ 12 Institutsleitung

- (1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin geeignete Lehrerinnen oder Lehrer gemäß §14 (1), Z1 mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der Pädagogischen Hochschule zu betrauen.
- (2) Sofern geeignete Lehrende gemäß §14 (1), Z1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrende gemäß §14 (1), Z2, die über entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Instituts betraut werden.
- (3) Betrauungen gemäß Abs. 1 erfolgen für einen Zeitraum von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig.

§ 13 Studienkommission

- (1) Die Studienkommission besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar
 1. neun von den Lehrenden aus deren Kreis zu wählende Mitglieder, wobei auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Institute zu achten ist
 2. drei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder
- (2) Neben den auf Grund anderer vom Hochschulgesetz 2005 oder von diesem Statut übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt der Studienkommission insbesondere die Beratung über pädagogische und religionspädagogische Fragen der PH sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Erlassung der Curricula, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie der Prüfungsordnung,

2. Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
 3. Erstellung von Maßnahmen der Evaluierung und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
 4. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
- (3) Die Funktionsperiode der Studienkommission beträgt drei Studienjahre.
- (4) Die Vertreter des Lehrpersonals sind innerhalb der ersten drei Monate des ersten Studienjahres der Funktionsperiode in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen; gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der PH kundzumachen.
- (5) Jedem Mitglied der Studienkommission kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Vizerektorin bzw. der Vizerektor haben das Recht, an den Sitzungen der Studienkommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden.
- (6) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden und zwei Mitglieder aus dem Bereich der Lehrenden anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich.
- (7) Die Studienkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, insbesondere über die Wahl der oder des Vorsitzenden, festzulegen hat.

§ 14 Lehrpersonal

- (1) Die Lehre und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Fort- und Weiterbildung an der PH erfolgen durch
1. Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (Stammlehrpersonal),
 2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
 3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
 4. Lehrbeauftragte.
- (2) Die Ausschreibung von Planstellen für das Lehrpersonal erfolgt durch das Rektorat. Das Rektorat hat unter Beiziehung der jeweiligen Institutsleitungen das Auswahlverfahren durchzuführen.
- (3) Die Bestellung des Lehrpersonals hat unter Beachtung der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanbischofs zu erfolgen.
- (4) Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987, findet Anwendung.
- (5) Dem Lehrpersonal gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 obliegen alle mit der Aus-, - Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten sowie die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule.

dagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

§ 15 Verwaltungsdirektorin bzw. -direktor und sonstiges Verwaltungspersonal

Der Hochschulrat kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Pädagogischen Hochschule auf Vorschlag der Rektorin, bzw. des Rektors eine Verwaltungsdirektorin bzw. einen Verwaltungsdirektor bestellen und mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen; der Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor unterliegt auch dabei allfälligen Anweisungen der Rektorin bzw. des Rektors.

§ 16 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung der Funktionen der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren wird durch den Hochschulrat, die der Planstellen für Bundeslehrerinnen bzw. Bundeslehrer und Bundesvertragslehrerinnen bzw. Bundesvertragslehrer im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch das Rektorat veranlasst. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
 2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
 3. das einer kirchlichen PH bzw. dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
 4. – im Fall der Rektorin bzw. des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2,
 5. – im Fall der Vizerektorin bzw. des Vizerektors – das vom Hochschulrat der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
 6. die Art des Auswahlverfahrens,
 7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
 8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 17 Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

§ 18 Praxisschulen

Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs. 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

§ 19 Aufsicht

Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

§ 20 Verfahren

Es wird ein Verfahren eingerichtet, das den Studierenden ein rechtmäßiges, an den Grundsätzen des HG und des AVG orientiertes Verfahren wahrt.

§ 21 Satzung

- (1) In der vom Rektorat zu erstellenden Satzung werden die zur Erfüllung der Aufgaben der PH erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie dieses Statutes erlassen.

- (2) In der Satzung sind zu regeln:
1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehrpersonals in der Studienkommission,
 2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen¹,
 3. Festlegung näherer Bestimmungen für die Anrechnung,
 4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
 5. Erlassung eines Frauenförderungsplanes,
 6. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
 7. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der PH durch Hochschulangehörige,
 8. Richtlinien für akademische Ehrungen,
 9. nähere Bestimmungen zur Beurlaubung.
- (3) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen bzw. abzuändern; die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat. Die Satzung ist für die Dauer eines Monats ab der Erlassung bzw. einer Änderung auf geeignete Weise in der PH kundzumachen und sodann bei der Rektorin bzw. beim Rektor aufzulegen; auf Verlangen ist sie Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der Pädagogischen Hochschule zugänglich zu machen.

§ 22 Organisationsplan

- (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Anhörung der Studienkommission vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nach geordnete Einheiten vorgesehen werden.
- (2) Der Hochschulrat legt den Organisationsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

§ 23 Ziel- und Leistungsplan

- (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre zu erstellen und diesen dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vorzulegen
- (2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:
1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
 2. die zur Erreichung der Ziele bzw. Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- (3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan innerhalb von vier Wochen zu beschließen und an den Rechtsträger weiterzuleiten.
- (4) Der Hochschulrat legt den Ziel- und Leistungsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

§ 24 Ressourcenplan

- (1) Das Rektorat hat dem Hochschulrat einmal jährlich einen Ressourcenplan für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen .
- (2) Der Ressourcenplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

¹ Anm.: z.B. Institutsleiter oder Studiengangs- bzw. Lehrgangsleiter; Formulierung §§ 44 und 45 Hochschulgesetz – „für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständiges Organ“

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw. zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Ressourcenplan eine Ressourcenbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Ressourcenplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

- (3) Die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen sind in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und dem zuständigen Regierungsmitglied rechtzeitig vorzulegen.
- (4) Der Hochschulrat hat den Ressourcenplan nach der Beschlussfassung an den Rechtsträger weiterzuleiten.
- (5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

§ 25 Mitteilungsblatt

- (1) Die PH hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf einer einzurichtenden Homepage der PH öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:
 1. die Satzung, der Organisationsplan und andere generelle Richtlinien von Organen der PH,
 2. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen von Aus- und Weiterbildung und das Programm der Fortbildung als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Veranstaltungen,
 3. Geschäftsordnungen von Organen,
 4. die Curricula und Prüfungsordnungen, einschließlich der von der Kirche erlassenen Curricula für konfessionell gebundene Aus- Fort- und Weiterbildungsangebote,
 5. von der PH zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
 6. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
 7. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
 8. die Mitglieder der Organe der Pädagogischen Hochschule.

§ 26 Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Es wird § 33 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

§ 27 Internes Rechnungswesen

Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

§ 28 Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
3. Nichtigklärung von Beurteilungen - § 45
4. Zeugnis - § 46
5. Qualitätssicherung - § 47
6. Bachelorarbeit - §§ 48 und 49
7. Zulassung zum Studium - § 50
8. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
9. Zulassungsfristen - § 52
10. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
11. Studienbuch, Studienausweis - § 54
12. Inskription - § 55
13. Anrechnungen - § 56
14. Anerkennung von Bachelorarbeiten - § 57
15. Beurlaubung - § 58
16. Abgangsbescheinigung - § 60
17. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
18. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
19. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71
20. Übergangsrecht - §§ 80, 81 und 82

§ 29 Studienrechtliche Begriffsbestimmungen

Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Studiengänge sind sechssemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 180 ECTS-Credits beträgt und die der Erlangung eines Lehramtes dienen.
- (2) Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
- (3) Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
- (4) Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Verbindungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
- (5) Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende der Erstausbildung für ein Lehramt für allgemein bildenden Pflichtschulen, auf Studierende der Erstausbildung für Lehramter für Religion an Pflichtschulen, auf Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralpädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.

§ 30 Studien mit Fernstudienanteil

Die Curricula können - insbesondere unter Bedachtnahme auf berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren - vorsehen, dass einzelne Studien bzw. Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen. (§ 6 HCV)

§ 31 Studiengänge

- (1) An der PH sind Studiengänge (§ 29 Z 1) einzurichten.
- (2) Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) ab.
- (3) Studiengänge können auch als gemeinsame Studienprogramme angeboten und geführt werden.

§ 32 Lehrgänge, Hochschullehrgänge

- (1) An der PH sind Lehrgänge (§ 29 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 29 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw. Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab.
- (2) An der PH können mit Zustimmung des Rechtsträgers in sämtlichen pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralpädagogischen Berufsfeldern Lehrgänge und Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische, religionspädagogische und pastorale Berufsfelder als jene der Studiengänge ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 120 ECTS-Credits beträgt.
- (3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme und während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten und durchgeführt werden.
- (4) In der Fortbildung können einzelne Veranstaltungen (Seminare, Kurse, Workshops, Arbeitskreise, Studientage, usw.) einer Zielgruppe als organisatorische Einheit (Lehrgang) zusammengefasst werden.

§ 33 Grundlagen für die Gestaltung der Studien

- (1) Die Studien an der PH haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.
- (2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen.
- (3) Die sechssemestrigen Studiengänge umfassen einen zweisemestrigen und einen viersemestrigen Studienabschnitt.

§ 34 Studieneingangsphase und Eignungsberatung

- (1) In den Curricula der Studiengänge ist am Beginn des ersten Semesters eine vierwöchige Studieneingangsphase im Präsenzstudium zur Orientierung für die Studierenden zu

gestalten, wobei Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind.

- (2) Zur studienbegleitenden Beratung sind im Rahmen der Studiengänge Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, diese Anfängertutorien zu besuchen. Diese Anfängertutorien können auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft veranstaltet werden.

§ 35 Curricula für nicht-konfessionell gebundene Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote

- (1) An der PH sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 durch die Studienkommission zu erlassen.
- (2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 zitierte Verordnung sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:
1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
 2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
 3. die Art der Studienveranstaltungen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika),
 4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
 5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.
- (3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats.
- (4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind und der allgemeine Zugang dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABl. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat die Studienkommission den Studien ECTS-Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.
- (6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.
- (7) Die Curricula sind an der PH rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 36 Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

- (1) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind von der Kirche zu erlassen.

- (2) § 35 Abs. 2, Abs. 4, 5, 6 erster Satz und 7 gelten auch für diese Curricula.

§ 37 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß §§ 35 und 36. Bei der Erlassung ist besonders auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 35 und den Curricula gemäß § 36 zu achten.
- (2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
 2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen, wobei für Bachelorprüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
 3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
 4. generelle Beurteilungskriterien.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

§ 38 Aufnahmevertrag

- (1) Das Rektorat schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.
- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.
- (3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.
- (4) Der Rektorat ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH.
- (6) Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der oder des Studierenden an jene Teile des Statutes der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz ein, die sie betreffen. Jeder/jedem Studierender/Studierenden wird das Statut i.d.G.F. nachweislich zur Kenntnis gebracht.

§ 39 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium an der PH ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

- (2) Das Studium an der PH gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende
1. sich vom weiteren Studium an der PH schriftlich bei der Rektorin bzw. beim Rektor abmelden,
 2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
 3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehenen Prüfung antreten (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule),
 4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) nicht erfolgreich ablegen,
 5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule), wobei Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes oder eine Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
 6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) negativ beurteilt wurden.

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Studiengängen in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch das Rektorat nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig.

§ 40 Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

- (1) An der PH wird als ordentlich Studierende bzw. ordentlich Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 35 Abs. 4) erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.
- (2) Zum Studium an der PH können Studierende, die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende aufgenommen werden. Außerordentliche Studierende sind hinsichtlich des Studiums an der PH ordentlichen Studierenden im Rahmen der eingeschränkten Zulassung gleichgestellt. Nach Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird ein Aufnahmevertrag als ordentlich Studierende bzw. ordentlich Studierender abgeschlossen.

§ 41 Studienbeitrag

- (1) Es wird § 69 Abs. 1 bis 3 Hochschulgesetz 2005 angewendet.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch das Rektorat festzulegen.

§ 42 Sonstige Beiträge

Für (Hochschul-) Lehrgänge können Beiträge eingehoben werden.



§ 43 Angehörige der PH

Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der Pädagogischen Hochschule, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

§ 44 Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

§ 45 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. § 83 Abs. 1 bis 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.